



## Ergebnisprotokoll des 3. Großtreffens der Plattform Genehmigungssituation

**Termin:** Mittwoch, 14. September 2022, 12:30 bis 18:30 Uhr

**Ort:** Palisa.de, Palisadenstraße 48, 10243 Berlin

### Einleitung

Das 3. Großtreffen der Plattform Genehmigungssituation fand – nach dem letzten Online-Treffen im Dezember 2020 – wieder in Präsenz statt. Viel ist passiert seit dem letzten Treffen vor zwei Jahren; so hat sich die amtierende Bundesregierung die Beschleunigung der Energiewende und so auch des Ausbaus der Windenergie zu einem wesentlichen Ziel ihrer Politik gemacht. Laut Koalitionsvertrag sollen der Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch beschleunigt und die entsprechenden Grundlagen kurzfristig geschaffen werden.

Im Rahmen der Planungsbeschleunigungspakete I und II, dem sogenannten „Oster- und Sommerpaket“, hat die Bundesregierung am 28. Juli 2022 mehrere Gesetze und Gesetzesänderungen beschlossen. Relevant für die Windenergie an Land sind hier neben der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vor allem das „Wind-an-Land-Gesetz“ (WaLG) mit dem „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) und der Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Weitere Maßnahmen wurden auf den Weg gebracht, so eine Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder auch die Reduzierung der Prüfradien für Funk- und Wetterradare. Die FA Wind war im Rahmen von verschiedenen Fachgesprächen an diesen Prozessen unterstützend beteiligt.

Das 3. Treffen der Plattform Genehmigungssituation diente nun vor allem der Rekapitulation des aktuellen Standes sowie der Identifizierung verbleibender Hemmnisse, für deren Überwindung weitere Aktivitäten sinnvoll und erforderlich sind.

### Begrüßung und Einführung

*Dr. Dirk Sudhaus* begrüßt die Teilnehmenden und weist auf die wichtige Rolle hin, die die Teilnehmerschaft übernimmt, gemeinsam mit der FA Wind bestehende Hemmnisse zu überwinden. Dabei bietet die Genehmigungsplattform die besondere Möglichkeit, ins Gespräch zu kommen und die Perspektiven der verschiedenen Windenergie-Akteure zusammenzubringen.

*Claudia Bredemann* gibt zur Einführung einen Überblick über die vergangenen Aktivitäten der Genehmigungsplattform von ihrer Gründung im Jahr 2018 bis heute. Aufgegliedert in die Themenbereiche „Flächenverfügbarkeit“, „Artenschutz“ und „Genehmigungsverfahren“, zu denen es in den Jahren 2018 und 2019 auch separate Thementreffen gab, stellt sie die verschiedenen Veröffentlichungen und sonstigen Aktivitäten kurz vor. Weitere relevante Themenbereiche waren in dieser Zeit „Militärische Belange / Drehfunkfeuer“, „Wetterradar“, „Seismologische Stationen“ sowie der Diskurs zur Reform der Windenergieplanung, bei dem auch Mitarbeitende der FA Wind die Prozesse zur Erarbeitung des „Osterpakets“ begleitet haben.

## **Vorstellung aktueller Projekte**

Im zweiten Programmblock stellen Mitarbeitende der FA Wind aktuelle Projekte vor.

### **1. Projektmanager nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV – Hintergrundpapier**

(Vortrag von *Kathrina Baur*)

Als wesentliches Hemmnis gesehen wird die lange Dauer der Genehmigungsverfahren, die nach aktuellen Datenrecherchen der FA Wind im Durchschnitt inzwischen etwa 23 Monate beträgt. Ein Instrument zur kurzfristigen Verfahrensbeschleunigung könnte der Einsatz von externen Projektmanagern sein, eine Möglichkeit, die schon seit 1996 in § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. Bundes-Immissionschutzverordnung (BImSchV) verankert ist. Erwähnung findet sie auch im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition (S. 12): „Die Einsatzmöglichkeiten für private Projektmanagerinnen und Projektmanager werden ausgedehnt“.

Recherchen ergaben, dass bzgl. Einsatzmöglichkeiten weitgehend Unkenntnis besteht und Firmen kaum oder keine Erfahrung mit dem Einsatz von Projektmanagern haben. Dies veranlasste die FA Wind zur Vergabe eines Auftrags an die Kanzlei BBH - RA Große, Dr. Prall, Dr. Ringwald - in Zusammenarbeit mit Firma Enertrag AG, um verschiedene Fragestellungen zu klären. Themen waren u. a. die rechtliche Definition der Aufgaben, die vergaberechtliche Gestaltung und auch das Anforderungsprofil bezüglich der Qualifikationen eines Projektmanagers und nicht zuletzt eine Einschätzung des Beschleunigungspotenzials.

Es gibt keine Fragen und Anmerkungen zum Vortrag.

### **2. Aktivitäten im Bereich Artenschutz: Bericht zum UMK-Prozess**

(Vortrag von *Dr. Dirk Sudhaus*)

In seinem Vortrag gab *D. Sudhaus* einen Rückblick auf den UMK-Prozess zum Artenschutz und Windenergie. Die Umweltministerkonferenz (UMK) beauftragt eine vom Bund und vom Vorsitzland der UMK geleitete Arbeitsgruppe der Amtschefinnen und Amtschefs der Umweltressorts des Bundes und der Länder damit, unter Einbindung u. a. der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) und der Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind), „einen Rahmen zur Bemessung von Signifikanzschwellen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf tötungsgefährdete Vogelarten an Windenergieanlagen“ vorzulegen.

Ende 2020 wurde die Vollzugshilfe „Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ beschlossen. Eine weitere Bearbeitung erfolgte in Unterarbeitsgruppen (UAG) zu den Themen „Repowering“, „Probabilistik“ und „Schwellenwerte“.

Es gibt keine Fragen und Anmerkungen zum Vortrag.

### **3. Aktuelle Erkenntnisse zu Verfahrenslaufzeiten und Relevanz nachträglicher Genehmigungsänderungen**

(Vortrag von *Jürgen Quentin*)

*J. Quentin* stellt in seinem Vortrag die aktuelle Auswertung der Verfahrenslaufzeiten von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen vor und geht dabei auf die Relevanz nachträglicher Genehmigungsänderungen ein. Es lässt sich feststellen, dass die Genehmigungsdauer sich in den letzten fünf Jahren zum Vergleichszeitraum 2011 bis 2016 um 54 Prozent erhöht hat und inzwischen im Mittel 23 Monate beträgt. Auch hat sich der durchschnittliche Zeitraum bis zur Inbetriebnahme um 54 Prozent auf inzwischen 43 Monate ausgeweitet.

Unter Berücksichtigung der Behördenstruktur lässt sich ein signifikanter Unterschied bzgl. der Verfahrensdauer feststellen, wobei Verfahren, die zentral auf Landesebene genehmigt werden, im Vergleich zu Verfahren auf Kreisebene tendenziell länger andauern.

Es schließt sich eine Diskussions- und Fragerunde an, bei der angemerkt bzw. infrage gestellt wird, dass zentral strukturierte Behörden langsamer agieren. So bemerkt *M. Wessel, BUND*, dass Schleswig-Holstein durch die zentrale Genehmigung auf Regionalebene bezüglich Beschleunigung viel erwarte. *A. Reisch, Enertrag*, merkt an, dass lange Genehmigungsverfahren häufig mit naturschutzrechtlichen Änderungen, also der Neuansiedlung windenergiesensibler Arten einhergingen; nach ihrer Erfahrung bei Enertrag scheitere etwa ein Drittel der Verfahren in ausgewiesenen Windeignungsgebieten an Artenschutzbelangen; sie fragt an, ob es dazu statistische Zahlen gebe.

*J. Quentin* weist diesbezüglich auf die Veröffentlichung der Ergebnisse einer Umfrage von Ende Juni dieses Jahres hin, in der sich auch Erkenntnisse fänden, weswegen Genehmigungsverfahren nicht erfolgreich waren. Zu den Genehmigungslaufzeiten werde derzeit eine weitere Analyse erarbeitet, die noch in diesem Jahr veröffentlicht werde.

*P. Derouiche, BWE*, fragt an, ob in der Analyse auch Zahlen zur Erfolgsquote enthalten seien, worauf *J. Quentin* antwortet, dass *F. Tucci, FA Wind*, entsprechende Ergebnisse herausarbeiten konnte. Er weist darauf hin, dass eine im Herbst 2018 durchgeführte FA Wind-Abfrage, an der sich sechs Länder beteiligten, ergab, dass im Zeitraum 2010-2017 eine von drei beantragten Anlagen nicht genehmigt werden konnte. *J. Quentin* gibt allerdings zu bedenken, dass die Umfrage nur bedingt aussagekräftig sei, da es relativ wenig Rücklauf von der Projektiererschaft gegeben habe.

*M. Wessel* hält eine Nachforschung bzw. detaillierte Problemanalyse für hilfreich, um herauszufinden, woran es bei den Behörden im Einzelnen läge. Er geht davon aus, dass Änderungen auf Bundesebene eine weitreichende Wirkung hätten, weist aber darauf hin, dass die Analysebasis fehle.

Auf die für die Landkreise interessante Frage, wie häufig verwaltungsgerichtliche Verfahren für eine lange Genehmigungsdauer eine Rolle spielten, entgegnet *J. Quentin* mit der Klarstellung, dass Gerichtsverfahren erst nach der Erteilung einer Genehmigung relevant würden, weswegen diese sich nicht auf die eigentliche Verfahrensdauer auswirkten. Er führt Nachteile einer Darstellung in Zahlen bis auf Landkreis-Ebene aus, da mit einer entsprechenden Darstellung der Eindruck erweckt werden könnte, dass in einzelnen Regionen „schlechte Verfahren“ durchgeführt würden bzw. Verfahrensfehler häufiger vorkämen, weshalb es der gerichtlichen Überprüfung bedürfe.

*L. Rotzsche, Städtische Werke Kassel*, merkt an, dass bzgl. des Landes Hessen die Statistik für die erfolgreich durchgeführten Genehmigungsverfahren bereits durch zwei Verfahren, die nicht erfolgreich waren, „verhagelt“ würde. Zudem sei hinsichtlich der Qualität von Genehmigungsverfahren auf Kreisebene anzumerken, dass der Personalschlüssel zu überarbeiten und bei den Behörden zu wenig qualifiziertes Personal vorhanden sei. Die fehlende Personalausstattung führe zu Verzögerungen. Die Aussage, dass zentral strukturierte Behördenstrukturen per se langsamer seien, könne er so nicht stehen lassen.

*J. Quentin* betont, dass die Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse zeige, dass nicht alle zentral organisierten Behörden (wie z. B. in SH und BB) langsamer seien als dezentral strukturierte Behörden. Dennoch sehe er nicht, dass eine Umstrukturierung in Richtung zentraler Genehmigungsbehörden unbedingt zu einer Beschleunigung der Verfahren führen würde.

*A. Krieger, wpd*, merkt an, dass durchaus der Eindruck bestehe, dass die zentralen Verfahren langsamer seien und es zu Verzögerungen komme, u. a., da die zentralen Behörden von den örtlichen Gegebenheiten weiter weg seien und deren Mitarbeiter die örtlichen Verhältnisse weniger gut kennen würden. Aus diesem Grund seien häufig umfassendere Informationen erforderlich und Entscheidungen würden schwieriger zu fällen sein.

Auf die Frage von *E. Bruns, KNE*, nach den jeweiligen Zeiträumen bei den unterschiedlichen involvierten Behörden, z. B. der Naturschutzbehörde, entgegnet *J. Quentin*, dass die Informationen bisher nicht in die Analyse mit einbezogen wurden und auch nicht vorlägen.

*L. Rotzsche* merkt an, dass die oberen Naturschutzbehörden häufig für Zeitverzögerungen verantwortlich seien. *J.-U. Biermann, pne*, stimmt den Ausführungen von Herrn Rotzsche zu und weist darauf hin, dass bei der Behördenstruktur der Naturschutzbehörden ein „Flaschenhals“ zu verzeichnen sei und dass auf Bundesebene ein erheblicher Personalmangel bestehe. *M. Wessel* sieht bei den oberen Behörden die dringende Notwendigkeit, die Personalränge zu stärken, da andernfalls die Umsetzung der Ideen der Bundesregierung nicht möglich seien.

## **Maßnahmen der Bundesregierung zur Beschleunigung von Planung und Genehmigung – ein Überblick**

(Vortrag von *Claudia Bredemann*)

Mit ihrem Vortrag gibt *C. Bredemann* einen Überblick über die von der Bundesregierung insbesondere im Rahmen des Oster- und Sommerpakets beschlossenen Gesetzesänderungen sowie weiterer Maßnahmen. Es handelt sich um die am 28.7.2022 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 veröffentlichten Gesetze bzw. Gesetzesänderungen, von denen das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (mit EEG-Novelle), das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG) mit dem „Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG“ sowie das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG“ näher betrachtet werden. Zudem werden das im Maßnahmenpapier des BMWK und BMDV vom 5.4.2022 zu Funknavigation und Wetterradar sowie weitere Maßnahmen, u. a. der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes, vorgestellt.

Es gibt keine Fragen und Anmerkungen zum Vortrag.

## **Thematische Arbeitsgruppen**

Im zweiten Teil des Plattform-Treffen werden drei Arbeitsgruppen zu folgenden Themen gebildet:

### Gruppe 1: Genehmigungsverfahren

Moderation: *Kathrina Baur, FA Wind*

### Gruppe 2: Flächenverfügbarkeit

Moderation: *Claudia Bredemann, FA Wind*

### Gruppe 3: Natur- und Artenschutz

Moderation: *Dr. Dirk Sudhaus, FA Wind*

Für die Bearbeitung der Themen steht eine Stunde zur Verfügung. Aufgabenstellung ist die Identifizierung verbleibender bzw. zukünftiger Handlungsfelder. Auch Lösungsansätze sollen, wenn möglich, erarbeitet werden. Dabei sollen die Teilnehmenden zunächst jeweils zwei bis drei Stichworte auf Karten notieren, die dann auf dem Flipchart geheftet und kurz erläutert werden. Danach erfolgt die Vorstellung der Ergebnisse im Rahmen des Plenums.

Die FA Wind wird im Anschluss an die Veranstaltung entscheiden, welche Arbeitsaufträge, etwa für die Erstellung von Hintergrundpapieren, mitgenommen und bearbeitet werden. Auch wird im Einzelfall die Kommunikation der handlungsrelevanten Themen gegenüber den zuständigen Stellen erfolgen.

## **Ergebnisprotokoll zu Arbeitsgruppe 1: Genehmigungsverfahren**

Die Ergebnisse der AG 1 werden von *L. Rotzsche, Städtische Werke Kassel*, im Plenum vorgestellt.

Sehr wichtig ist allen Beteiligten, dass es klare Fristen in den Genehmigungsverfahren gibt und diese auch „scharf gestellt“ werden können. Das bedeutet, dass die im Gesetz vorhandenen Fristen zwar nicht unbedingt angetastet werden müssten, es jedoch klar geregelt sein müsse, wann sie zu laufen beginnen. Dies sei insbesondere mit der Vollständigkeit der Unterlagen gegeben und es wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber hier Klarstellungen träge. Es wurde u. a. gefordert, dass der Scoping-Termin vor Beginn des eigentlichen Verfahrens verpflichtend werden solle und diesem auch eine Verbindlichkeitswirkung (hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes) zukommen müsse. Bei alledem sollte der Bundesgesetzgeber zeitnah aktiv werden.

### Digitalisierung

Ein großes Problem sehen die Teilnehmenden in der immer noch mangelnden Digitalisierung der Verfahren. Es gehe gerade nicht darum, die Unterlagen lediglich in PDF-Form zu erstellen. Stattdessen sollte nicht nur die Antragseinreichung, sondern auch die komplette Aktenführung in den Behörden (inklusive aller Stellungnahmen usw.) ausschließlich digital und elektronisch stattfinden. Die Digitalisierung sollte dabei in allen Stufen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes müsse geändert werden. In der Pandemie seien gute Erfahrungen mit dem Online-Erörterungsverfahren gemacht worden.

Das Online-Programm ELiA werde bereits von 12 Bundesländern genutzt; hier sei eine weitere Standardisierung und Ausweitung wünschenswert.

Baden-Württemberg habe bereits das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren komplett auf digital umgestellt. Die Erfahrungen damit sollten anderen Ländern zur Verfügung gestellt werden.

### Typenoffene Genehmigung / Änderungsgenehmigung

Der § 16b BImSchG sollte angepasst werden. Hierzu erklärt Dr. M. Laux, BMWK, tagesaktuell die Kabinettsbeschlüsse, die teilweise das Diskutierte bereits berücksichtigen. Er erwähnt die ergänzenden Absätze 7 und 8 in § 16b BImSchG, mit denen Typänderungen und Leistungssteigerungen schneller und einheitlich genehmigt werden sollen durch eine nun normativ festgelegte Änderungsgenehmigung. Anlass dafür sei die bislang divergierende Rechtsprechung gewesen sowie eine uneinheitliche Behördenpraxis. Das werde der Bundesgesetzgeber mit den o. g. Normergänzungen klarstellen.

Änderungen im Bundesrecht seien nachfolgend in den Landesverwaltungsvorschriften umzusetzen bzw. entsprechend anzupassen.

### Personalmangel

Nach Ansicht der Teilnehmenden sollte mehr Attraktivität durch Entwicklungs- und Schulungsmöglichkeiten geschaffen werden. Zudem müssten zusätzliche Investitionen für Personal bereitgestellt werden.

## **Ergebnisprotokoll zu Arbeitsgruppe 2: Flächenverfügbarkeit**

Die Ergebnisse der AG 2 werden von *K. Schulze-Langenhorst, SL Naturenergie*, im Plenum vorgestellt.

Bezüglich der Flächenverfügbarkeit gibt es eine große Menge an Fragen bzw. Punkten, die noch unklar sind bzw. die es zu bearbeiten gilt. Bei einer Priorisierung der Aufgaben und Themen ergab sich aus der Arbeitsgruppe folgende Reihenfolge: 1. Flächenidentifizierung und Flächenbereitstellung, 2. Vereinfachung der Planungsverfahren und 3. Digitalisierung im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung.

## Flächenidentifizierung und -bereitstellung

*M.-L. Plappert, Umweltbundesamt, und L. Hamacher, BMWK, sprechen das Problem der Übergangsphase bis 2027 an: Wie ließe sich der Umgang damit sinnvoll gestalten? Welche Flächen seien tatsächlich nutzbar? Wie ließe sich ein Einbruch des Ausbaus der Windenergie in diesem Zeitraum verhindern? Hier gelte es, einen Stillstand zu verhindern und Anreize für die Gemeinden zur Positivplanung zu schaffen und diesen auch Vorteile bei Mehrausweisung in Aussicht zu stellen. Vor allem sollte der wirtschaftliche Mehrwert vor Ort herausgestellt werden.*

Angeregt wird, die Flächenbereitstellung eventuell durch ein „Prämissengerüst“ auf Bundesebene zu sichern, um eine Bebaubarkeit der ausgewiesenen Flächen sicherzustellen.

*K. Schulze-Langenhorst bringt den Aspekt der Waldflächen ein – hier sei ein einheitlicher Umgang wünschenswert; aktuell seien die Bestimmungen je nach Bundesland sehr unterschiedlich. Auch sei nicht klar, welche Waldflächen verfügbar seien. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen sollten diese so gestaltet sein, dass die tatsächliche Bebaubarkeit der ausgewiesenen Flächen sichergestellt werden könne.*

Weiterhin stelle sich die Frage, welche Abstände zu Fernstraßen zu berücksichtigen seien; hier regt *G. Steininger, Nordex, an, Windenergie-Flächen, auch aus logistischen Gründen, näher an Autobahnen heranzurücken.*

## Flächensicherung

Zur Flächensicherung sollte u. a. die Gerichtsfestigkeit der Regionalpläne ermöglicht werden; hierzu wird eine eingeschränkte Klagemöglichkeit vorgeschlagen, wenn dem Regionalplan zuvor zugestimmt wurde. *M. Roscher, Deutscher Städte- und Gemeindebund, hält eine Anpassung des ROG für erforderlich.*

*U. Tasch, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, sieht die Notwendigkeit zu Erleichterungen in den Anhörungs- / Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren. Wiederholte Beteiligungsrunden seien bei Regionalplanaufstellungen ein erheblicher Zeitfaktor. Zudem stelle sich die Frage, wie sich die Regelungen aus dem BNatSchG auf die Regionalplanung übertragen ließen.*

*P. Derouiche, BWE, hält die Schaffung von Erleichterungen im Fachrecht, z. B. dem Denkmalschutzrecht, für sinnvoll, um die Flächenziele zu erreichen.*

Viele Teilnehmende sehen den Artenschutz als „Knackpunkt“ bzgl. der Flächensicherung an. Hier wird angeregt, eine Handreichung zu erstellen, wie man die Neuerungen im BNatSchG in die Planungspraxis bei der Regionalplanaufstellung umsetzen könne. Auch sei eine Darstellung der Go-to-Areas in den Bundesländern wünschenswert.

Insgesamt hält es *C. Donnerstag, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz, für erforderlich, die Bundesregelungen klarer zu formulieren, da diese etliche unbestimmte Rechtsbegriffe enthielten, jedoch deren Interpretationsspielraum im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes allein dem Gesetzgeber obliegen sollte – nur so ergäben sich bundesweit einheitlich anzuwendende Vorgaben.*

## Ergebnisprotokoll zu Arbeitsgruppe 3: Natur- und Artenschutz

Die Ergebnisse der AG 3 werden von *A. Krieger, wpd onshore*, im Plenum vorgestellt.

Die Gruppe diskutiert vor allem die aktuellen Änderungen des BNatSchG. Dabei lassen sich die angesprochenen Punkte in zwei Felder einteilen: „Kommunikation und Aufklärung“ sowie „Lücken und Handlungsbedarfe“.

### Kommunikation und Aufklärung

*F. Wedekind, Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark Barnim*, spricht an, dass die Bedeutung des zentralen und erweiterten Prüfbereichs für die Regionalplanung unklar sei. Diskutiert wird, ob die Bereiche im Rahmen der Regionalplanung beachtet werden müssten, da im erweiterten Prüfbereich die Regelvermutung gelte, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehe und sich im zentralen Prüfbereich der Verbotstatbestand mit Schutzmaßnahmen überwinden ließe. Eine Klärung sei auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Da für den Nahbereich eine Genehmigung nur durch eine Ausnahme zu erlangen sei, wird diskutiert, ob der Plangeber in die Ausnahme planen dürfe. Die BNatSchG-Novelle adressiere zwar im Wesentlichen die **Zulassungsebene**, es bestünde jedoch Bedarf der Aufklärung der Planungsebene über die Wirkung und den Umgang damit bei der Flächenausweisung.

Hinsichtlich der Liste der Brutvogelarten wird von *A. Krieger* die Frage aufgeworfen, ob diese abschließend sei. In der Diskussion weist *H. Steinke, BMWK*, auf die Begründung des Gesetzes hin, aus der hervorgeht, dass es sich um eine abschließende Liste handelt. Allerdings, so die Diskutanten, könne nicht abgesehen werden, ob die Gerichte sich in ihren Entscheidungen darauf stützen würden. Auch sei es derzeit ein kommunikatives Problem, dass die Liste kürzer ausfällt als andere existierende Listen mit z. T. einer höheren Anzahl an Vogelarten; diese bezögen sich jedoch nicht nur auf die Kollisionsgefährdung und nicht nur auf Brutvögel.

Von Seiten der teilnehmenden Projektentwickler *A. Reisch, Enertrag SE, A. Krieger, wpd onshore und M. Pauly, JUWI GmbH* wird vorgebracht, dass Behörden das Gesetz noch nicht anwenden würden, obwohl nach Aussage des Gesetzes bis Februar 2024 eine Wahlmöglichkeit für den Vorhabenträger bestünde. Auch entgegenstehende Länderregelungen seien ja hier kein Hinderungsgrund, da ja die Bundesregelungen voringen; die Behörden warteten jedoch auf die Änderung der Länderleitfäden. Mit einer gerichtlichen Überprüfung des Gesetzes und dessen Anwendung würde durch manche Behörden ebenfalls gerechnet, u. a. auch zur Überprüfung der evtl. bestehenden Europarechtswidrigkeit des BNatSchG. Jedenfalls bestehe bei den Behörden eine sehr große Unsicherheit bezüglich der Gesetzesanwendung.

Für das Bestimmen der Zumutbarkeitsschwelle würde es sich im Hinblick auf die Anrechenbarkeit der Maßnahmen als schwierig darstellen, dass außer für die Abschaltungen keine Größenordnungen für die Maßnahmen festgelegt wurden und die Wirksamkeit nicht hinreichend beschrieben sei. Es bestünde die Gefahr, dass hauptsächlich Abschaltungen festgelegt würden.

Diskutiert wird, ob die Projektentwickler bisher zum Teil umfangreiche Abschaltauflagen akzeptiert hätten, weil diese durch das Berechnungssystem zur Förderung zumindest teilweise ausgeglichen würden. *H. Steinke* merkt an, aus energiepolitischer Sicht sei es jedoch interessant, den Anreiz für Betreiber zu erhöhen und Abschaltzeiten zu reduzieren.

Klärungsbedarf sehen die Teilnehmenden noch hinsichtlich der Anwendung der Ausnahmeregelung, insbesondere im Nahbereich, die vermutlich in Zukunft häufiger beantragt würde, aber nach Ansicht der Teilnehmenden nicht zum Regelfall werden sollte; eine einheitliche Anwendung der neuen Regelungen sei hier nicht absehbar.

Viel Interpretationsspielraum sei laut *M. Pauly* im Bereich der Regelungen zum Repowering. Unklar sei hier, wie die Anwendung des Gesetzes erfolgen solle.

## Lücken / Handlungsbedarf

Hinsichtlich des Verbots von Nisthilfen nach § 45b Abs. 7 BNatSchG regt *A. Reisch* an, das Verbot bereits bei geplanter Ausweisung wirken zu lassen. Da die Planungen frühzeitig bekannt seien, würde ein Verbot erst nach erfolgter Ausweisung zu spät wirken. Unstimmigkeiten beständen ihrer Auffassung nach zwischen § 45b Abs. 3 BNatSchG und der Tabelle der Schutzmaßnahmen in Anlage 1. Während der Gesetzestext so gelesen werden müsse, dass nur jeweils eine Schutzmaßnahme für eine Brutvogelart zur Auflage gemacht werden kann, würden in der Tabelle Schutzmaßnahmen benannt, die nicht für sich stehen könnten.

Eine wesentliche Lücke seien die fehlenden Regelungen zum Störungsverbot. Hier würde die Gefahr von **Verzögerungen** und Rechtsunsicherheit bestehen. Auch dass die Regelungen zu den Fledermausabschaltungen nicht bundeseinheitlich erfolgten, diese Abschaltungen bei der Zumutbarkeitsschwelle jedoch mit einem pauschalen Wert eingestellt würden, führe nicht zu einer bundeseinheitlichen Regelung. Lägen hier keine Ländervorgaben vor, gälte hier weiterhin ein Beurteilungsspielraum für die jeweilige Behörde.

Als nicht leistbar sieht *A. Reisch* die Alternativenprüfung für Gebiete ohne rechtskräftige Flächenausweisung. So sei die Ausnahme zwar oftmals notwendig, aber in Regionen ohne hinreichende Planung sei die Regelung vermutlich nicht anwendbar.

Wie sich die Regelungen im Bereich des zentralen Prüfbereichs auswirken würden, sei ebenfalls noch nicht absehbar, da Methodik und Handhabung der Habitatpotenzialanalyse (HPA) noch nicht bekannt seien. Hier sei dem Parlament zwar ein Regelungsvorschlag bis Dezember vorzulegen, der Ausgestaltungsspielraum hinsichtlich Kategorisierung und Bewertung sei jedoch sehr groß. Problematisiert wird von Seiten des KNE, *E. Bruns*, dass sich die HPA nicht für sämtliche auf der Liste stehenden Brutvogelarten eignen würde.

## **Anregungen aus dem Plenum**

*P. Derouiche, BWE*, hält die in der Vergangenheit gebildeten Arbeitsgruppen der Plattform für gut; es würden konkrete Vorschläge ausgearbeitet und der Verband wäre da auch gerne wieder mit dabei.

Arbeitsgruppen werden insbesondere für die Themen Flächenbereitstellung und Artenschutz als sinnvoll erachtet; zusammen mit dem KNE wird überlegt, wie man vorgehen könnte.

Handlungsbedarf wird gesehen bzgl. der juristischen Themen; angesichts der aktuellen Dynamik wäre eine Schulung von Personal diesbezüglich erforderlich. Es wird angeregt, dass die FA Wind mit Unterstützung des BWE mit den Experten der Judikative diskutiert und ggf. einen Zugang zu den entsprechenden Weiterbildungsorganisationen findet.

## **Verabschiedung**

*Claudia Bredemann* bedankt sich bei allen Teilnehmenden und lädt zum anschließenden Networking ein.

*Berlin, 27. Oktober 2022*

*(Verfasserin: Claudia Bredemann, FA Wind)*